



Merkblatt für Unterhaltsberechtigte: Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Die Fachstelle Alimentenhilfe des Kantons Nidwalden unterstützt Sie im Inkasso von Unterhaltsbeiträgen.

Der Anspruch auf Alimenteninkasso ist von der unterhaltsberechtigten Person oder von deren gesetzlichen Vertretung geltend zu machen.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.nw.ch/organisationen/64.

Bei Fragen gibt Ihnen das Fachpersonal gerne auch unter 041/618 75 40 telefonisch Auskunft.

Wann hilft die Fachstelle

Die Alimentenhilfe führt das Inkasso für berechtigte Personen, wenn der Unterhaltspflichtige die Unterhaltszahlungen nicht, nur teilweise oder zu spät leistet. Das Inkasso wird aufgrund einer Inkassovollmacht und Gesuch um Inkassohilfe gewährt und setzt einen gültigen Unterhaltstitel (Gerichtsurteil oder von KESB genehmigter Unterhaltsvertrag) voraus.

Wer kann Inkassohilfe beantragen?

- unterhaltsberechtigte Kinder
- unterhaltsberechtigte Ehegatten (getrennt / geschieden / unter Eheschutzmassnahmen)
- unterhaltsberechtigte Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft

Für welche Unterhaltszahlungen erhalte ich Inkassohilfe?

Inkassohilfe wird gestützt auf dem Unterhaltstitel gewährt für:

- Laufende und rückständige Kinderunterhaltsbeiträge bis zum Ende des Unterhaltsanspruchs
- Kinderzulagen, soweit die Unterhaltspflichtigen gemäss Unterhaltstitel zu deren Bezug und Weiterleitung verpflichtet sind
- Persönliche Unterhaltsbeiträge für getrennte oder geschiedene Ehegatten und während der Dauer des Scheidungsprozesses
- Persönliche Unterhaltsbeiträge für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft während des Aufhebungsverfahrens und danach

Was kostet die Inkassohilfe?

Die Beratungstätigkeit der Alimentenhilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Bei der Hilfe zum Inkasso von Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen für minderjährige Kinder trägt die Politische Gemeinde die nicht einbringbaren Betreibungs- und Gerichtskosten.

Beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen ab Volljährigkeit und für Ehegattenalimente können nicht einbringbare Auslagen für Betreibungskosten, Kostenvorschüsse der Fachstelle etc. von der gesuchstellenden Person, sofern finanziell zumutbar, eingefordert werden.

Was muss ich persönlich machen?

Bei Gesuchstellung müssen die erforderlichen Unterlagen zeitnah und komplett eingereicht werden. Während der Inkassobearbeitung durch die Fachstelle sind eigene Inkassoschritte zu unterlassen und sämtliche Veränderungen der persönlichen Verhältnisse umgehend der Fachstelle zu melden, insbesondere:

- Weg- oder Umzug der gesuchstellenden oder unterhaltspflichtigen Person
- Neuer Unterhaltstitel
- Zivilstands Wechsel
- Eigener Bezug von Kinderzulagen, anstatt bisher unterhaltspflichtige Person
- Errichtung eines neuen Bankkontos
- Direktzahlungen müssen mittels Belege dokumentiert werden



Merkblatt für Unterhaltsberechtigte: Bevorschussung von Kinderunterhalt

Die Fachstelle Alimentenhilfe des Kantons Nidwalden ist zuständig für die Antragstellung zur Bevorschussungen von Kinderunterhalt durch Ihre Wohngemeinde.

Der Anspruch auf Alimentenbevorschussung ist von der unterhaltsberechtigten Person oder von deren gesetzlichen Vertretung geltend zu machen.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.nw.ch/organisationen/64.

Bei Fragen gibt Ihnen das Fachpersonal gerne auch unter 041/618 75 40 telefonisch Auskunft.

Wie erhalte ich Bevorschussung?

Im Kanton Nidwalden ist das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen durch die Fachstelle eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von bevorschusstem Kinderunterhalt. Details zur Inkassohilfe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Inkasso von Unterhaltsbeiträgen.

Besteht Anspruch auf Alimenteninkasso prüft die Fachstelle Alimentenhilfe anhand des eingereichten Antragformulars zur Alimentenbevorschussung den Anspruch auf Bevorschussung von Kinderalimenten und stellt im Namen der Antragstellenden das Gesuch bei der Wohngemeinde, welche einen formellen Entscheid fällt.

Wer hat Anspruch auf unentgeltliche Bevorschussung?

- unterhaltsberechtigte Kinder, welche den Wohnsitz im Kanton Nidwalden hat

Für welche Unterhaltszahlungen erhalte ich Bevorschussung?

Nach Anspruchsprüfung kann ich Bevorschussung erhalten für:

- den im Unterhaltstitel für das Kind anerkannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Der zu bevorschussende Betrag besteht maximal in der Höhe der einfachen AHV-Waisenrente, was zurzeit CHF 1'008.00 entspricht.
- laufende und zukünftige Kinderunterhaltsbeiträge, die nach der Unterzeichnung der Inkassovollmacht und der Abtretungserklärung sowie nach dem Einreichen eines vollständig ausgefüllten Bevorschussungsformular inkl. aller notwendigen Beilagen anfallen.

Ich habe keinen Anspruch auf Bevorschussung, wenn:

- Der Lebensunterhalt des unterhaltsberechtigten Kindes anderweitig gesichert ist.
- Das Kind wirtschaftlich selbständig ist.
- Das unterhaltsberechtigte Kind sich dauernd im Ausland aufhält.
- Die Eltern tatsächlich zusammenwohnen.

Generell kein Anspruch auf Bevorschussung besteht für Kinderzulagen sowie Ehegatten- und naheheliche Unterhaltsbeiträge.

Was muss ich persönlich machen?

Bei Gesuchstellung müssen die erforderlichen Unterlagen innerhalb 3 Wochen komplett eingereicht werden. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zu machen.

Jede finanzielle, berufliche oder persönliche Veränderung muss sofort und unaufgefordert der Fachstelle Alimentenhilfe und der bevorschussten Gemeinde, unter Beibringung der neuesten Unterlagen, mitgeteilt werden. Ergänzende Details zur Meldepflicht entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Inkasso von Unterhaltsbeiträgen.